

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Stadt Buchholz in der Nordheide
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 10.08.2000
in der Fassung vom 10.03.2011**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds. SOG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. für das Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N. folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Laub, Unrat, Gras und Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Die Beseitigung hat mit zulässigen Mitteln zu erfolgen.
Der Winterdienst (§ 3) beinhaltet die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier und Abfall sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Straßenmulden, -rinnen, -gräben, -abläufe und Schächte gekehrt werden.
- (4) Auf die Belange des Umweltschutzes ist besonders Rücksicht zu nehmen.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Straßenmulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen ergeben sich aus den Übersichtskarten, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Es besteht für Anlieger keine Pflicht, die Fahrbahnen von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zu reinigen, auch wenn die betreffende Straße oder ein Straßenabschnitt nicht im Straßenverzeichnis (Anlage I zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Buchholz i.d.N.) enthalten ist.
- (2) Die folgenden Regelungen gelten für die Reinigung mit Ausnahme des Winterdienstes (§ 3):
 - a) die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßengräben, -abläufe und Schächte,
 - b) Die Straßenreinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig durchzuführen, die Reinigung der Fussgängerzone mindestens 3 x wöchentlich,

- c) die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich der Straßenmulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht; soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich der Straßenmulden und -rinnen reinigt, beschränkt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer auf die Rad- und Gehwege sowie die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind freizuhalten und bei Schnee- oder Eisglätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m,
- b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
- c) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,20 m,
- d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
- e) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen die Gehwege.
- (2) Bei Glätte sind entsprechend Absatz (1) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßenmündungen und Kreuzungen zu streuen.
- (3) Die Straßenabläufe, Schächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Der Winterdienst nach den Absätzen (1) bis (3) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen. Ist über Nacht Schnee gefallen, Eis oder Glätte eingetreten, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (5) Im Rahmen des Winterdienstes dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Rad- und Gehwegen.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt ordnungswidrig, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegende Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2019.

Buchholz in der Nordheide, den 23.11.2010

L.S.

gez. Geiger
Bürgermeister